

BUNDESGERICHTSHOF

IX SB 122/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Elisabeth M. [REDACTED] geborene [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] Allee [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED]-

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Königsplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats (Entschädigungssechts) des Oberlandesgerichts Köln vom 13. November 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Der Anspruch der Klägerin auf Entschädigung für Berufsschaden wurde 1962 durch unanfechtbaren Bescheid über 6.804 DM Kapitalentschädigung (§§ 56 ff ZVG) geregelt. Die Feststellung der wählbaren Rente (§§ 199, 21 ff ZVG) unterblieb. Eine Wahlentscheidung ging nicht ein.

Im Dezember 1963 beantragte die Klägerin die erneute Entscheidung über den Anspruch, im September 1966 wählte sie

- 3 -

anstelle der Kapitalentschädigung die Rente. Die Entschädigungsbehörde wies den Antrag zurück; die Rentenklage blieb in beiden Rechtszügen erfolglos. Auf den Hilfsantrag sprach das Berufungsgericht weitere 55.196 DM Kapitalentschädigung zu.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, die Wahlfrist (§ 84 BGG) sei abgelaufen, das Wahlrecht zumindest verwirkt und ein erstmaliges oder erneutes Wahlrecht nach Art. III Nr. 4 Abs. 1, 2 BGG-Schluss nicht begründet, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Sie stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein. Inwieweit hat die Beschwerde das Berufungsurteil auch nicht angegriffen.

Die Klägerin meint, der frühere Bescheid sei, weil er entgegen § 199 BGG a.F. die wählbare Rente nicht festgesetzt habe, unvollständig und deshalb unrichtig. Darauf beruhe, daß sie die Rentewahl unterlassen habe. Dieser Lage sei nach den Grundsätzen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Bv 1970, 160 abzuhelfen.

Das Oberlandesgericht hat die Voraussetzungen für die Abhilfe mit zutreffender Begründung verneint; eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf.

Nach den Grundsätzen in Bv 1972, 344 Nr. 16 soll die erneute Entscheidung der Lage abhelfen, in die der Verfolgte dadurch geraten ist, daß sich eine unanfechtbar oder rechtskräftig gewordene Regelung des Anspruchs als fehlerhaft oder in Ergebnis unrichtig erweist. Hier fehlt eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

solche Regelung des Anspruchs auf die Berufsschadensrente; insbesondere hat der frühere Bescheid das Rentenwahlrecht nicht abgelehnt. Die Unterlassung der Rentenwahl durch den Verfolgten ist keine Regelung des Anspruchs. Abhilfe durch Leistung der Berufsschadensrente nach §§ 81 ff BEG kann die Klägerin deshalb nicht verlangen (vgl. BGH Urteil vom 23. November 1972 - IX ZR 187/68).

Auch der erst im Beschwerdeverfahren erhobene Einwand des Rechtsmissbrauchs (§ 242 BGB) gegenüber der Berufung des Beklagten auf die Versäumung der Wahlfrist führt nicht zur Zulassung der Revision.

Die Vorschrift des § 199 BEG aF bezweckte keine Rechtsbelehrung (vgl. BGH Rnw 1966, 228 Nr. 27). Bei Versäumung der Wahlfrist ist eine Wiedereinsetzung unsulässig (vgl. BGH Beschluß vom 20. Dezember 1972 - IX ZB 755/72). In Art. III Nr. 4 Abs. 1 und 2 BEG-Schlußg sind die Voraussetzungen abschließend bestimmt, unter denen die Rente erstmalig oder erneut gewählt werden kann; die unterbliebene Festsetzung einer wählbaren Rente ist nicht aufgeführt. Aus dem Zusammenhang dieser Regelungen ergibt sich, daß der Beklagte nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstößt, wenn er der Klägerin die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

**Berufsschadenrente verweigert. Daran ändert nichts, daß
die Klägerin früher nicht rechtskundig vertreten war.**

Mai

Henkel

